

4003/AB XXI.GP

Eingelangt am: 09.08.2002

Bundesminister für soziale Sicherheit und Generation

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage Nr. 4067/J der Abgeordneten Mag. Ulli Sima und Genossinnen wie folgt:

Frage 1 bis 3:

Am 4.6. 2002 erging mit Fax vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) in Deutschland eine Information erstmals mit dem Hinweis auf ein Inverkehrbringen von Geflügelerzeugnissen in Österreich, wonach das betroffene Schlachtgeflügel möglicherweise mit dem Pflanzenschutzmittel Nitrofen verunreinigtes Futter aufgenommen hat. Mein Ressort hat daraufhin unverzüglich die zuständige Lebensmittelaufsicht um Nachschau und weitere Veranlassung ersucht. Auf Grund einer Direktinformation der Lieferfirma war die Ware zu diesem Zeitpunkt in Deutschland nicht mehr in Verkehr.

Die ersten Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher wurden von meinem Ressort allerdings bereit vor dem Einlangen dieser Information, nämlich am Montag den 27. Mai 2002 nach Bekanntwerden der Verunreinigung von Futterweizen mit Nitrofen in Deutschland gesetzt.

Hinweise darauf erfolgten von der Lebensmittelaufsicht in Salzburg, einer Mitteilung des BMVEL in Deutschland, aus dem Bereich der biologischen Landwirtschaft, diversen Pressemeldungen und letztenendes nachmittags durch die offizielle Information über das Schnellwarnsystem der EU. Am selben Tag wurden die zuständigen Behörden für die biologische Landwirtschaft und die Kontrollstellen im Bereich der biologischen Landwirtschaft informiert und um Nachschau und eventuelle weitere Veranlassung ersucht. Am nächsten Tag wurde eine Schwerpunktaktion zur Überprüfung von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen (Nitrofen) in Geflügelerzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft aus Deutschland veranlasst.

Frage 4:

Eine Warnung nach dem Lebensmittelgesetz 1975 (§ 25a) ist nur dann möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere ein Gutachten über gesundheitsschädliches Lebensmittel und Gemeingefährdung vorliegen. Diese Voraussetzungen waren nicht gegeben.

Da die letzte Lieferung der entsprechenden Ware bereits zu Beginn Februar 2002 erfolgte, war die Ware nicht mehr in Verkehr.

Die Öffentlichkeit wurde über die Untersuchungsergebnisse und das Gefährdungspotential von Nitrofen in allgemeiner Form von der dafür zuständigen Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH informiert.

Frage 5:

Nein; eine gezielte "Information" ist aber nur möglich, wenn über bekannte Tatsachen informiert werden kann und diese Information auch rechtzeitig an die Betroffenen gelangt. Eine allgemeine Sensibilisierung der Verbraucher in Hinblick auf Geflügelerzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft aus Deutschland war bereits in den Tagen davor auf Grund diverser einschlägiger Informationen erfolgt.

Frage 6:

Nach dem derzeitigen Informationsstand und den derzeit vorliegenden Untersuchungsergebnissen von Erzeugnissen, die in Österreich in Verkehr sind, ist eine Gesundheitsgefährdung der heimischen Konsumenten in Zusammenhang mit Nitrofen nicht gegeben.

Fragen 7 und 8):

Die Aufgaben der Agentur hinsichtlich ihrer Informationstätigkeit sind in § 8 (3) des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl.I Nr.63/2002, festgelegt. Die Aufgabe der Agentur im vorliegenden speziellen Fall besteht insbesondere in der Schaffung von Informationsmitteln über Nitrofen sowie der Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen (Bericht über die erfolgten Untersuchungen und deren Ergebnisse). Diese Aufgabe hat die Agentur, wie auf der einschlägigen Internetseite und den erfolgten Interviews nachvollziehbar, wahrgenommen.

Frage 9):

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen als zuständiges Ministerium hat gesetzlich auferlegte Informationspflichten im § 25a Lebensmittelgesetz (LMG) sowie Informationspflichten, die sich aus der Allgemeinverantwortung für die Ernährungssicherheit ergeben. Die Information, auch die für die Verbraucher und die Presse, erfolgte von den deutschen zuständigen Stellen über diesen doch in erster Linie deutschen "Lebensmittel-skandal" in ausführlicher Weise. Auf Anfrage hat mein Ressort hinsichtlich der Situation in Österreich die Presse und damit die österreichische Öffentlichkeit informiert

Frage 10):

Die Agentur wird auch in Zukunft entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag ihre Informationspflichten zu erfüllen haben.

Frage 11):

Für die Information der Öffentlichkeit über Risiken durch Schadstoffe in Lebensmittel ist die Agentur nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes

zuständig und verantwortlich. Für Informationen über gesundheitsschädliche Lebensmittel gemäß § 25 a LMG 1975 bleibt weiterhin mein Ressort zuständig.

Fragen 12 und 13):

Aus dem Zusammenhang gerissen, mag wohl die Feststellung von Geschäftsführer Univ.Prof. Dr. Walter Schuller unangebracht erscheinen. Es ist jedoch eine in Interviews häufig geübte Praxis, Fachinformationen, die oftmals nicht als allgemein verständlich empfunden werden, durch schlagwortartig gebündelte und vereinfachte Zusammenfassungen darzustellen.

Fragen 14 bis 16):

Es existiert kein offensichtliches "Kompetenz-Wirr-Warr". Die Kompetenzen sind klar geregt. Sollte dieser Eindruck entstanden sein, so ist dies sicher auf die soeben erst errichtete Agentur und ihre noch nicht bekannten Rolle in der Öffentlichkeit zurückzuführen.

Frage 17):

Mit Stand 26.06.2002 wurden bisher bereits 180 Proben in Österreich gezogen und untersucht. In keiner dieser Proben war Nitrofen nachweisbar.

Frage 18:

Mein Ressort hat im Zuge des Rückstandskontrollprogramms lebende Tiere (Probenahme erfolgt im Bestand) und Tierkörper anlässlich der Schlachtung untersucht. Das Kontrollprogramm beruht auf den Vorgaben der Richtlinie 96/23/EG und wird alljährlich von der EU-Kommission kontrolliert, diskutiert und wenn der Programmverschlag entspricht, auch genehmigt.

Diese Kontrollen umfassen all jene Stoffgruppen, die von der Richtlinie vorgegeben sind, wobei die Auswahl der Stoffe den einzelnen Mitgliedstaaten freigestellt ist.

Ergibt sich auf Grund eines Anlassfalles die Notwendigkeit bestimmte Substanzen/Stoffe vorübergehend oder für immer in allen Mitgliedstaaten verpflichtend zu untersuchen, so wird dies durch eine Entscheidung der Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten festgelegt.

Das österreichische Rückstandsprogramm wird alljährlich den Erkenntnissen, die aus Untersuchungen des vorangegangenen Jahres gewonnen wurden, angepasst und optimiert.

Frage 19:

Der Nitrofen Skandal in Deutschland, war letztendlich - entsprechend den letzten Berichten zur Folge - ein "Altlastenproblem" und damit ein abgrenzbares Problem. Es ist primär die Aufgabe Deutschlands, alle Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass belastete Lebensmittel oder Futtermittel Inverkehr gebracht werden. Es ist die Aufgabe der Kommission in erster Linie einzutreten, wenn diese Maßnahmen nicht zufriedenstellend durchgeführt werden.

Die weitere Entwicklung wird von österreichischer Seite sehr genau verfolgt.

Frage 20:

Selbstverständlich werden in Österreich bei lebenden Tieren und tierischen Produkten Untersuchungen auf verbotene Stoffe durchgeführt. Diese Kontrollen umfassen zum Beispiel das gesamte Spektrum der Substanzen der Gruppe A des Anhangs I der Richtlinie 96/23/EG. Das sind Substanzen, die bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, nicht angewendet werden dürfen. Auch in der Stoffgruppe der organischen Chlorverbindungen ist die Anwendung für die Mehrzahl der Substanzen, die in Österreich kontrolliert werden, verboten.

Fragen 21 bis 23:

Ob Nitrofen in das Rückstandsprogramm 2003 aufgenommen wird oder nicht, kann erst nach Vorliegen aller Erkenntnisse, die von Seiten Deutschlands vorgelegt werden, beurteilt werden. Dies wird unter anderem auch im Rahmen der Arbeitsgruppensitzungen "Rückstände" mit der Kommission zu besprechen sein.

Es ist aber hinzuweisen, dass schon im Rahmen des Überwachungsplanes zum Beispiel auf chlorierte organische Schädlingsbekämpfungsmittel untersucht wird, deren Anwendung verboten ist (zum Beispiel DDT).

Das Rückstandsüberwachungsprogramm ist ein flexibles Programm, das, wie bereits dargestellt, ständig evaluiert wird. So muss auch der Plan der Kommission alljährlich mit den entsprechenden Erläuterungen hinsichtlich der Entwicklungen der Rückstandssituation erneut vorgelegt werden. Den Erkenntnissen des vorangegangenen Jahres ist jedenfalls Rechnung zu tragen.

Daher ist es auch nicht zielführend, bei der Rückstandskontrolle die Untersuchung nur auf zugelassene Substanzen zu beschränken.

Fragen 24 und 25:

Im Innergemeinschaftlichen Handel wird Geflügelfleisch im Rahmen der Kontrolluntersuchung wie österreichisches Fleisch untersucht.

Darüber hinausgehende Untersuchungen wären diskriminierend und sind daher unzulässig. Die Einfuhr- und Binnenmarktverordnung schreibt vor, dass die Ankunft von Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden sind. Der Amtstierarzt oder der Fleischuntersuchungstierarzt führt entsprechende Stichproben durch.

Frage 26:

Auf Grund der genauen Prozesskontrolle in der biologischen Landwirtschaft ist eine Erhöhung der Kontrollintensität nicht vorrangig notwendig.

Frage 27 und 28:

Mein Ressort hat im Zuge des Rückstandskontrollprogramms Tierkörper anlässlich der Schlachtung auf Pestizid-Rückstände wie organische Chlorverbindungen und seit 2000 auch organische Phosphorverbindungen untersucht.

Ergebnisse liegen in Tabellenform bei. Daraus sind die Tierarten, die untersuchten Substanzen, die Anzahl der Proben und die Ergebnisse ersichtlich.

Folgende Proben wurden im angesprochenen Zeitraum untersucht:

1999

Substanzen: Dieldrin, Aldrin, pp-DDE, pp-DDD, op-DDT, pp-DDT, Endrin, β -Hepta-chlorepoxyd, Hexachlorbenzol, α -Hexachlorcyclohexan, β -Hexachlorcyclohexan g-Hexachlorcyclohexan-Lindan

Tierart	Zahl der Proben	Negative Ergebnisse	Positive Ergebnisse				
Rinder	93	93					
Schweine	85	85					
Schafe/ Ziegen	20	20					
Pferde	17	17					
Zuchtwild	1	1					
Wild	67	66	1				

Ein Wildschwein wies überhöhte Werte bei DDT auf.

2000

Substanzen: wie 1999

Tierart	Zahl der Proben	Negative Ergebnisse	Positive Ergebnisse				
Rinder	80	80					
Schweine	105	105					
Schafe/ Ziegen	16	16					
Pferde	10	10					
Geflügel	16	16					
Aquakultur	28	26	2				
Zuchtwild	2	2					
Wild	67	67					

Zwei Karpfen wiesen überhöhte Werte von Endrin auf.

Substanzen: zusätzlich Chlorpyrifos, Diazinon, Phoxim

Tierart	Zahl der Proben	Negative Ergebnisse	Positive Ergebnisse				
Milch-kälber	2	2					
Jungrinder	22	22					
Kühe	2	2					
Schweine	19	19					
Schafe, Ziegen	8	8					
Pferde	5	5					

2001

Substanzen: Dieldrin, Aldrin, pp-DDE, pp-DDD, op-DDT, pp-DDT, Endrin, Heptachlorepoxyd, Hexachlorbenzol-HCB, α -Hexachlorcyclohexan, β -Hexachlorcyclohexan, g-Hexachlorcyclohexan-Lindan, d- Hexachlorcyclohexan, Chlordan, PCB
28,52,101,118,138,153,180,

Tierart	Zahl der Proben	Negative Ergebnisse	Positive Ergebnisse				
Rinder	79	79					
Schweine	89	89					
Schafe/ Ziegen	13	13					
Pferde	9	9					
Geflügel	17	17					
Aquakultur	18	18					
Zuchtwild	9	9					
Wild	1	1					

Substanzen: zusätzlich Chlorpyrifos, Diazinon, Phoxim

Tierart	Zahl der Proben	Negative Ergebnisse	Positive Ergebnisse					
Rinder	25	25						
Schweine	27	27						
Schafe, Ziegen	11	11						
Pferde	4	4						

Die derzeit vorliegenden Ergebnisse der Untersuchungen des Jahres 2002 haben bei Fleisch keine Überschreitungen der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Fleisch) gezeigt.

Frage 29 bis 31):

Ja. Folgende Proben wurden im angesprochenen Zeitraum untersucht:

Jahr	Probenanzahl	Ergebnisse
1999	595	In 4 Proben nachweisbar(1x Erdäpfel, 3x Tee)
2000	925	Nicht nachweisbar
2001	1167	Nicht nachweisbar
2002	bis dato etwa 500 (Jahresergebnisse noch nicht zusammengefasst)	

Eine Aufschlüsselung nach Herkunft und Sorte ist aufgrund der vorhandenen Datenlage nicht möglich.

Fragen 32 bis 35:

Folgende Grenzwerte sind vorgesehen:

<u>Gesetzliche Grenzwerte:</u>	
Schädlingsbekämpfungsmittel Höchstwerteverordnung 1995,idgF:	Rückstandsdefinition: pflanzliche Erzeugnisse Summe aus p,p'-DDT, o,p'-DDT, p,p'-DDE und p,p'-TDE (DDD), berechnet als DDT 1 mg/kg Gewürze, Kakaokeme, Rohkaffee, teeähnliche Produkte 0,2 mg/kg Tee 0,05 mg/kg sonstige Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs

Der gesetzliche Grenzwert wurde in keiner der untersuchten Proben überschritten.

Maßnahmen waren daher auch nicht erforderlich.

Auf Grund des umfangreich vorliegenden Datenmaterials sind die Rückstände von DDT in Lebensmitteln als ein nur geringes Risiko für die Ernährungssicherheit einzustufen.

Fragen 36 und 37):

Nein ; eine zusätzliche Schwerpunktaktion ist auf Grund der Datenlage und des Umfangs der jährlich untersuchten Proben nicht notwendig.

Frage 38):

Ein Thema ,das im Interesse der Öffentlichkeit steht, kann kein "Pseudothema" sein.

Berechtigen aber auch forcierten Befürchtungen der Verbraucher oder einzelner Interessensvertretungen ist durch eine objektive Information über das Thema zu erwidern. Durch diese Informationen soll der Einzelne selbst entscheiden können ob ein Thema oder ein Pseudothema besteht. Im übrigen verweise ich auf meine Antwort zu Fragen 29 bis 35 zu DDT.

Frage 39):

Beschwichtigungsversuche in diesen beiden Fällen sind für den heimischen Konsumenten nicht hilfreich. Die im Internet seitens der Agentur verfügbar gemachten Informationen bezüglich Nitrofen und DDT stellen jedoch mit Sicherheit keine Beschwichtigungsversuche dar, sondern bieten eine ausführliche, transparente und objektive Information über die Stoffe selbst, deren Eigenschaften, Anwendungsgebiete, Risiken und über die Untersuchungen von Lebensmitteln auf diese Rückstände. Diese Informationen sprechen für sich und bedürfen auch keiner Beschwichtigungsversuche, um den Verbraucher von der Sicherheit der in Österreich in Verkehr befindlichen Lebensmittel zu überzeugen.